

# 1 Konsultation „WECHSELPROZESS 08.00“ zur Adaptierung der technischen Dokumentation (ab Okt 2024)

## 1.1 Sammlung der Rückmeldungen

Das vorliegende Dokument beschreibt die Rückmeldungen und Änderungsvorschläge zur Konsultation bzgl. der Spezifikationsdokumente, welche bis inkl. 7. Mai 2024 bei den Verrechnungsstellen eingelangt sind. Die Verrechnungsstellen haben diese Rückmeldungen mit Unterstützung von Oesterreichs Energie (OE) am 16.05.2024 und 27.06.2024 gemeinsam mit Marktteilnehmern und Branchenvertretern (KG Wechselprozess) im Detail diskutiert.

Zudem enthält das Dokument jeweils Kommentare seitens Verrechnungsstellen (in grün) und ggf. die geplante Änderung der Spezifikation (im Änderungsmodus).

Die Verrechnungsstellen möchten an dieser Stelle auf den geplanten **Umsetzungstermin** (bzw. das Wartungsfenster) für die Adaptierungen hinweisen.

Geplantes Wartungsfenster für die Produktivumgebung:

- von Freitag 04.10.2024, 17:00 Uhr
- bis Montag 07.10.2024, 09:00 Uhr

Umsetzung auf der Testumgebung erfolgt ca. 1 Monat zuvor.

## 1.2 Rückmeldung Günther Korak (AT007000 KNG-Kärnten Netz GmbH)

An **kundenservice@energylink.at**:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einem Tag Verzug und der Bitte um Berücksichtigung folgender Anmerkung bzw. bitte um Klarstellung.

Bei nachfolgenden Punkten scheint die Frist nicht korrekt bzw. wie beschrieben verwirrend zu sein:

### 1.15 Anmeldeverfahren Seite 88:

Aus meiner Sicht passt gut die neue Frist bis zu 30 Tage in die Zukunft zu senden. Aber die Verschiebung durch den Netzbetreiber finde ich verwirrend. Sollte hier nicht die Regelung mit den 14 Tagen beschrieben werden? Das gleiche findet sich auch bei der ABM.

*Netzbetreiber sind angehalten ANM-Prozesse mit einem Stichtag (= Gewünschtes Anmeldedatum) bis zu 30 Tagen in die Zukunft zu akzeptieren. Zudem ist es möglich, dass der Netzbetreiber mittels der Terminverschiebung den Stichtag bis zu 30 Tagen in die Zukunft verschiebt. Beispiel:*

- Lieferant startet am 20.03. einen ANM-Prozess mit dem Stichtag 15.04. (= Gewünschtes Anmeldedatum)
  - Netzbetreiber lehnt den ANM-Prozess nicht aufgrund des Stichtags als „zu früh“ ab, sondern beginnt die vorgesehene Prozessverarbeitung.
- Sofern ANM-Prozesse mit einem Stichtag außerhalb dieser 30 Tage-Frist übermittelt werden, soll der Prozess vom Netzbetreiber abgelehnt werden (Abmeldedatum/Anmeldedatum)*

außerhalb des spezifizierten Zeitfensters).

## 1.16 Abmeldeverfahren Seite 144

Netzbetreiber sind angehalten ABM-Prozesse mit einem Stichtag (=Gewünschtes Abmeldedatum) bis zu 30 Tagen in die Zukunft zu akzeptieren. Zudem ist es möglich, dass der Netzbetreiber mittels der Terminverschiebung den Stichtag bis zu 30 Tagen in die Zukunft verschiebt. Beispiel:

- Lieferant startet am 20.03. einen ABM-Prozess mit dem Stichtag 15.04. (=Gewünschtes Abmeldedatum)
  - Netzbetreiber lehnt den ABM-Prozess nicht aufgrund des Stichtags als „zu früh“ ab, sondern beginnt die vorgesehene Prozessverarbeitung.
- Sofern ABM-Prozesse mit einem Stichtag außerhalb dieser 30 Tage-Frist übermittelt werden, soll der Prozess vom Netzbetreiber abgelehnt werden (Abmeldedatum/Anmeldedatum außerhalb des spezifizierten Zeitfensters).

Aus unserer Sicht sollten diese beiden (gelb markierten) Sätze gänzlich gestrichen werden.

Bzw. könnte man anmerken, dass das ABM und ggf. das ANM-Datum 14 Kalendertage in die Zukunft verschoben werden kann.

Vielen Dank für die Berücksichtigung

MfG

Günther Korak

### Kommentar Verrechnungsstellen:

- **Anmeldeverfahren (Seite 88):**

Die Diskussion am 16.05.2024 und 27.06.2024 in der KG Wechselprozess zeigte die Notwendigkeit einer grundlegenden Änderung dieser Textpassage. Zudem wird auf die Beispiele in der eutilities-Konsultation „Rückwirkende Prozesse“ vom Dezember 2023 verwiesen. Die Frist von 30 Kalendertagen wird in der Diskussion der Markteilnehmer als praktikable Lösung gesehen, da es bisher keine Vorgabe diesbezüglich gab. Derzeit lehnen manche Netzbetreiber nämlich An- und Abmeldungen, die weiter als 14 Tage in die Zukunft liegen, als „zu früh“ ab. Demzufolge werden folgende Anpassungen im Kapitel 1.5 Anmeldeverfahren vorgenommen (im Änderungsmodus).

Lieferant kann ANM-Prozess (ANFRAGE ANM) mit einem Stichtag (=gewünschtes Anmeldedatum) bis zu 30 Kalendertagen in die Zukunft schicken. Beispiele für Anwendungsfälle sind auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) unter der Rubrik „Konsultationen“ -> „Rückwirkende Prozesse“ veröffentlicht.  
~~Netzbetreiber sind angehalten ANM-Prozesse mit einem Stichtag (= Gewünschtes Anmeldedatum) bis zu 30 Tagen in die Zukunft zu akzeptieren. Zudem ist es möglich, dass der Netzbetreiber mittels der Terminverschiebung den Stichtag bis zu 30 Tagen in die Zukunft verschiebt. Beispiel:~~

- ~~• Lieferant startet am 20.03. einen ANM-Prozess mit dem Stichtag 15.04. (= Gewünschtes Anmeldedatum)~~
  - ~~• Netzbetreiber lehnt den ANM-Prozess nicht aufgrund des Stichtags als „zu früh“ ab, sondern beginnt die vorgesehene Prozessverarbeitung.~~
- ~~Sofern ANM-Prozesse mit einem Stichtag außerhalb dieser 30 Tage-Frist übermittelt werden, soll der Prozess vom Netzbetreiber abgelehnt werden (Abmeldedatum/Anmeldedatum außerhalb des spezifizierten Zeitfensters).~~

- **Abmeldeverfahren (Seite 144):**

Die Diskussion am 16.05.2024 und 27.06.2024 in der KG Wechselprozess zeigte die Notwendigkeit einer grundlegenden Änderung dieser Textpassage. Zudem wird auf die Beispiele in der eutilities-

Konsultation „Rückwirkende Prozesse“ vom Dezember 2023 verwiesen. Die Frist von 30 Kalendertagen wird in der Diskussion der Marktteilnehmer als praktikable Lösung gesehen, da es bisher keine Vorgabe diesbezüglich gab. Derzeit lehnen manche Netzbetreiber nämlich An- und Abmeldungen, die weiter als 14 Tage in der Zukunft liegen, als „zu früh“ ab. Demzufolge werden folgende Anpassungen im Kapitel 1.5 Anmeldeverfahren vorgenommen (im Änderungsmodus).

Lieferant kann ABM-Prozess (ANFRAGE ABM) mit Stichtag (=gewünschtes Abmeldedatum) bis zu 30 Kalendertagen in die Zukunft schicken. Zudem ist es möglich, dass der Netzbetreiber den Stichtag mittels Terminverschiebung in die Zukunft verschiebt. Beispiele für Anwendungsfälle sind auf [www.ebutilities.at](http://www.ebutilities.at) unter der Rubrik „Konsultationen“ -> „Rückwirkende Prozesse“ veröffentlicht. Netzbetreiber sind angehalten ABM-Prozesse mit einem Stichtag (=Gewünschtes Abmeldedatum) bis zu 30 Tagen in die Zukunft zu akzeptieren. Zudem ist es möglich, dass der Netzbetreiber mittels der Terminverschiebung den Stichtag bis zu 30 Tagen in die Zukunft verschiebt. Beispiel:

- ~~Lieferant startet am 20.03. einen ABM-Prozess mit dem Stichtag 15.04. (=Gewünschtes Abmeldedatum)~~
- ~~Netzbetreiber lehnt den ABM-Prozess nicht aufgrund des Stichtags als „zu früh“ ab, sondern beginnt die vorgesehene Prozessverarbeitung. Sofern ABM-Prozesse mit einem Stichtag außerhalb dieser 30-Tage-Frist übermittelt werden, soll der Prozess vom Netzbetreiber abgelehnt werden (Abmeldedatum/Anmeldedatum außerhalb des spezifizierten Zeitfensters).~~

### 1.3 Rückmeldung Maik Libera von regiocom für mehrere Mandanten (z.B. Grünwelt Energie GmbH)

Via **ebutilities**:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Konsultation "Wechselprozess 8.0". Die regiocom SE gibt für unsere Mandanten folgende Stellungnahme ab.

#### **Fehlende Rückmeldung auf die Konsultation zu den "Rückwirkenden Prozessen"**

Unsere Stellungnahme zur Konsultation zu den "Rückwirkenden Prozessen" wurde auf der Internetseite von ebUtilities nicht beantwortet. Die Stellungnahme erfolgte für einen unseren Mandanten AT112731 <https://www.ebutilities.at/konsultationen/60>. Wir sprechen aber im Rahmen der Konsultation immer für alle unsere Mandanten. Wir möchten auf unsere Stellungnahme dort verweisen und bitten um Berücksichtigung an dieser Stelle.

Laut "sonstigen Marktregeln Kapitel 5" müssen alle eingebrachten Vorschläge zur technischen Dokumentation geprüft und die Gründe für deren Annahme oder Ablehnung innerhalb von drei Monaten ab deren Einbringen auf ebUtilities zu veröffentlichen werden. Dies ist in den "Sonstigen Marktregeln" Kapitel 5 Punkt 4.2 geregelt. (<https://www.e->

[control.at/documents/1785851/1811582/2021\\_05\\_+SoMa\\_5\\_V2-0\\_clean.pdf/44990852-dc2b-dce7-3ce0-ae7fd3af3fcd?t=1620995513700](https://control.at/documents/1785851/1811582/2021_05_+SoMa_5_V2-0_clean.pdf/44990852-dc2b-dce7-3ce0-ae7fd3af3fcd?t=1620995513700))

Aus den genannten Gründen, kann die Konsultation zu den "Rückwirkenden Prozessen" für uns nicht abgeschlossen sein. Und hat somit unmittelbar auch Einfluss auf dieser Konsultation "Wechselprozess 08.00". <https://www.eutilities.at/konsultationen/71> → **Kommentar Verrechnungsstellen:** Die Diskussion am 16.05.2024 und 27.06.2024 in der KG Wechselprozess zeigte, dass die Unterbindung der rückwirkenden An- oder Abmeldung mit der Wechsel-VO in Einklang steht. Mit der Unterbindung rückwirkender An- oder Abmeldungen wird das in die Praxis umgesetzt, was seit vielen Jahren in den AGB der Netzbetreiber bereits verankert ist. Kunde hat laut dieser AGB eine Kündigungsfrist. Im Fall von Auszug, Umzug, Einzug ist es demnach sinnvoll, dass sich Kunden künftig rechtzeitig (idealerweise 2-4 Wochen im Vorhinein) bei beiden Vertragspartnern - Lieferant und Netzbetreiber - melden, um eine An- oder Abmeldung rechtzeitig mitzuteilen. Mit der Bearbeitungsfrist von max. 14 Kalendertagen soll per 07.10.2024 eine österreichweite einheitliche Vorgabe geschaffen werden. Die Marktteilnehmer sollten diese Änderung proaktiv und rechtzeitig an die Kunden kommunizieren.

### **Stellungnahme zum Prozess Anmeldung**

Laut Konsultation (Seite 87/88) sind die Netzbetreiber angehalten, die ANM-Prozesse mit einem Stichtag (= gewünschtes Anmeldedatum) bis zu 30 Tagen in die Zukunft zu akzeptieren. Zudem ist es möglich, dass der Netzbetreiber mittels der Terminverschiebung den Stichtag bis zu 30 Tagen in die Zukunft verschiebt. Sofern ANM-Prozesse mit einem Stichtag außerhalb dieser 30 Tage-Frist übermittelt werden, soll der Prozess vom Netzbetreiber abgelehnt werden (Abmeldedatum/Anmeldedatum außerhalb des spezifizierten Zeitfensters).

Dies bezieht sich nur auf Anmeldungen in die Zukunft. Die Interpretation lässt somit den Spielraum offen, wie die ANM-Prozesse bei rückwirkenden Anmeldungen gelebt wird. In Bezugnahme auf den Anhang der Wechselverordnung (Quelle: E-Control), hat der Lieferant den Netzbetreiber über den vereinbarten Liefertermin zu informieren.

Zitat: "Liegt der zwischen dem Endverbraucher und dem Lieferanten vereinbarte Liefertermin vor der Einleitung der Anmeldung, so hat der Lieferant den Netzbetreiber darüber im Wege der Wechselplattform in Kenntnis zu setzen." ([https://www.e-](https://www.e-control.at/documents/1785851/1811363/Anhang+zur+WVO+2014+BGBI+II+167_2014.pdf/1bc57b01-598f-4393-a66f-1b95db0e67b5?t=1413907182833)

[control.at/documents/1785851/1811363/Anhang+zur+WVO+2014+BGBI+II+167\\_2014.pdf/1bc57b01-598f-4393-a66f-1b95db0e67b5?t=1413907182833](https://www.e-control.at/documents/1785851/1811363/Anhang+zur+WVO+2014+BGBI+II+167_2014.pdf/1bc57b01-598f-4393-a66f-1b95db0e67b5?t=1413907182833) Seite 13). Wir gehen davon aus, dass dies unmittelbar erfolgen muss und nicht durch eine Frist eingeschränkt ist.

Das Datum der Anmeldung soll gleich dem Abmeldedatum sein, damit beim Netzbetreiber keine Lücken entstehen. Diese Information liegt dem Lieferanten aber nicht vor. So das wir als Lieferant

immer zum Datum des Einzugs eine Anmeldung schicken können, zu dem der Endkunde seinen Einzug mitteilt. Die Problematik besteht hier, dass der Marktpartner an Feiertagen nicht zum Einzugsdatum eine Anmeldung versenden kann, sondern frühestens zum nächst möglichen Werktag.

Rückwirkende Prozesse sind derzeit immer möglich gewesen und sind auch erfolgreich automatisiert verarbeitet worden. Sollte eine Frist eingeführt werden, in der eine Anmeldung zu senden ist, dann sollte ein Zeitfenster von 90 Tage genommen werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist gesetzlich geregelt und muss zukünftig auch so gelebt werden. Neben den Netzverlusten der Energiemengen, kommt die unnötige Klärung zwischen den Netzbetreibern, Lieferanten und Endkunden auf, welcher Verbrauch welchem Endverbraucher in Rechnung zu stellen ist. Neben den vielen bilateralen Klärungen, die dadurch unnötig erzeugt werden, kommt der rechtliche Teil, wenn es unterschiedliche Auffassungen dazu gibt. → **Kommentar Verrechnungsstellen:** Die Diskussion am 16.05.2024 und 27.06.2024 in der KG Wechselprozess zeigte, dass bzgl. der rückwirkenden Anmeldungen bereits eine textuelle Beschreibung in der „Spezifikation zur Umsetzung der Wechselverordnung“ enthalten ist (die betreffende Passage aus „1.15 Anmeldeverfahren“ ist im Screenshot dargestellt):

Die Anmeldung kann laut VO 2014 ebenfalls rückwirkend durchgeführt werden, sofern es sich um eine Anlage ohne aktiven Vertrag zum Anmelde-Datum handelt (= kein laufendes Vertragsverhältnis vorhanden), da:

- es sich um eine Neuanlage handelt (Leerstand).
- zuvor einer der nachstehend genannten Prozesse durchgeführt wurden und daher das laufende Vertragsverhältnis beendet wurde:
  - Abmeldung (ABM)
  - Vertragsloser Zustand (VZ)
  - Rückabwicklung einer Anmeldung (RAANM)
  - Vertragsrücktritt (RTANM).

Der Lieferant hat die Möglichkeit ein **rückwirkendes Anmeldedatum (maximal 3 Monate in der Vergangenheit)** (gilt nur für SLP Kunden) anzugeben; gilt für Strom und Gas). Auch der NB kann mittels der Terminverschiebung ein Anmeldedatum entsprechend dem tatsächlichen Einzugsdatum verschieben (auch in die Vergangenheit). Das angegebene Datum des Lieferanten darf nur entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten durch den Netzbetreiber verschoben werden. Erfolgt eine Terminverschiebung auf ein beliebiges Datum größer als 3 Monate, maximal jedoch 13 Monate in der Vergangenheit (Ende des 2. Clearings), hat eine Rücksprache zwischen Netzbetreiber und Lieferant zu erfolgen. Auf die allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle idgF ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf das gewünschte Belieferungsdatum im Prozess Belieferungswunsch. Rückwirkende An-/Abmeldungen bei Teilnehmern einer Energiegemeinschaft sind nicht möglich. Es erfolgt jedoch keine Ablehnung von rückwirkenden Prozessen, sondern eine Terminverschiebung

Die Teilnehmer der KG Wechselprozess erachten die von regiocom vorgeschlagene Frist (Zeitfenster von 90 Tage) nicht für notwendig. Die Teilnehmer der KG Wechselprozess sind bzgl. der Frist 30 Kalendertage in die Zukunft einig (siehe Kapitel 1.2). Der Prozess Anmeldung muss nicht unmittelbar vom Lieferant an den Netzbetreiber übermittelt werden. Die Lieferanten sollten ihre Kunden diesbezüglich im Zuge der Vereinbarung des Liefertermins informieren, dass der Prozess Anmeldung eventuell zu einem späteren Zeitpunkt vom Lieferant an den Netzbetreiber übermittelt wird (erst 30 Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin).

In der Diskussion am 27.06.2024 wurde festgehalten, dass vom Netzbetreiber weiterhin ein BELNB mit einem Stichtag (Gewünschtes Anmeldedatum) größer 3 Monate in die Vergangenheit übermittelt werden kann. Ein solcher BELNB übersteuert die o.a. Anmeldung-Regelung „dass eine ANM ohne davorliegender bilateraler Abstimmung vom Lieferanten nur 3 Monate in der Vergangenheit gesendet werden dürfen“, d.h. bekommt ein Lieferant einen BELNB mit Stichtag größer 3 Monate in die Vergangenheit und geht er ein Vertragsverhältnis mit dem Kunden ein, dann übermittelt der Lieferant die dazu erforderliche ANM entsprechend dem Inhalt des BELNB. Demzufolge werden folgende Anpassungen im Kapitel 1.5 Anmeldeverfahren vorgenommen (im Änderungsmodus).

Der Lieferant hat die Möglichkeit ein rückwirkendes Anmeldedatum (maximal 3 Monate in der Vergangenheit (gilt nur für SLP Kunden) anzugeben; gilt für Strom und Gas). Auch der NB kann mittels der Terminverschiebung ein Anmeldedatum entsprechend dem tatsächlichen Einzugsdatum verschieben (auch in die Vergangenheit). Das angegebene Datum des Lieferanten darf nur entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten durch den Netzbetreiber verschoben werden. Erfolgt eine Terminverschiebung auf ein beliebiges Datum größer als 3 Monate, maximal jedoch 13 Monate in der Vergangenheit (Ende des 2. Clearings), hat eine Rücksprache zwischen Netzbetreiber und Lieferant zu erfolgen. Auf die allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle idgF ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf das gewünschte Belieferungsdatum im Prozess Belieferungswunsch. Im Prozess Belieferungswunsch hat der Netzbetreiber die Möglichkeit ein Anmeldedatum größer als 3 Monate in der Vergangenheit anzugeben. Dementsprechend sind in diesem Fall rückwirkende Anmeldungen mit einem Anmeldedatum größer als 3 Monate in der Vergangenheit möglich. Beispiel zum Umgang mit einem Stichtag größer 3 Monate i.d. Vergangenheit im BELNB:

1. Netzbetreiber gibt am 24.05.2024 mit Nachricht "BELWU BELNB den Wunsch des Kunden an den neuen Lieferanten bekannt. Der BELNB enthält „Gewünschtes Anmeldedatum“ = 01.01.2024.

2. Der neue Lieferant hat nun 8 Arbeitstage Zeit dem Netzbetreiber diese Belieferung mittels Prozess ANM zu bestätigen. Die ANFRAGE ANM enthält „Gewünschtes Anmeldedatum“ = 01.01.2024. Die Information aus dem BELNB ist somit zu übernehmen (Datum größer als 3 Monate in der Vergangenheit). Seitens Lieferant ist zu entscheiden, ob er mit dem Kunden ein Vertragsverhältnis so weit in die Vergangenheit eingehen will. Ggf. kann der vom Kunden gewünschte Lieferant keine ANM starten, der Kunde muss sich dahingehend einen anderen Lieferanten suchen.

3. Der Netzbetreiber erkennt beim Einlangen der ANFRAGE ANM, dass im Vorfeld ein BELNB mit Anmeldedatum größer als 3 Monate in der Vergangenheit übermittelt wurde und schickt somit keine Terminverschiebung in der ANM retour.

Rückwirkende An-/Abmeldungen bei Teilnehmern einer Energiegemeinschaft sind nicht möglich. Es erfolgt jedoch keine Ablehnung von rückwirkenden Prozessen, sondern eine Terminverschiebung (z.B. 2 Wochen in die Zukunft) durch den Netzbetreiber mit Responsecode „Zählpunkt Teilnehmer bei Energiegemeinschaft“.

Mit der Einführung des neuen Responsecodes 21 (Anderer Kunde dem Netzzugang zugeordnet) bei einer FEHLER\_ANM besteht die Gefahr, dass die Netzbetreiber grundsätzlich Anmeldungen ablehnen, wenn die Schreibweise (Reihenfolge Name 1 und Name 2) nicht ihrem System entspricht. Wir haben derzeit schon bilaterale Fälle in Klärung, weil bei Firmennamen die Schreibweise vom Netzbetreiber eins zu eins zu übernehmen sind bzw. die genaue Trennung, was in Name 1 und Name 2 stehen soll, sonst wird unsere Anmeldungen mit Fehler abgelehnt. Dies ist ein erheblicher manueller Aufwand, weil eine automatisierte Verarbeitung nicht mehr möglich ist und somit ein erheblicher Kläraufwand entsteht. Des Weiteren wird die Belieferung des Endkunden verzögert. Was dann zu Sperrandrohungen und Kundenbeschwerden führt. Das gleiche gilt für den Responsecode 22 (Vertrag nur mit einer natürlichen oder einer juristischen Person möglich). Welche Personengruppen sollte es noch geben, dass dieser Grund verwendet wird? Es fehlt grundsätzlich die Beschreibung, warum diese Responsecodegründe bei der Anmeldung mit aufgenommen werden sollen. Hier wird eine detailliertere Beschreibung gewünscht. Wir schließen immer nur Verträge mit natürlichen oder juristischen Personen ab. → **Kommentar Verrechnungsstellen:** Die Diskussion am 16.05.2024 und 27.06.2024 in der KG Wechselprozess zeigte, dass Responsecode 21 nur für Anlagen mit 2 Zählpunkten vorgesehen ist, welche technisch nicht trennbar sind. Der Responsecode ist nicht für die Validierung der Schreibweise der Namensfelder gedacht. Diesbezüglich ist in den Konsultationsunterlagen unter der Excel-Datei „a1.1-datendefinition\_responsecodes\_08.00\_v0.3.xlsx“ bereits eine Beschreibung der neuen Responsecodes 21 und 22 angeführt (im Screenshot dargestellt).

|    |                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 20 | Kunde wird bereits versorgt                                              | Kunde wird bereits vom gleichen Lieferanten versorgt                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 21 | Anderer Kunde dem Netzzugang zugeordnet                                  | Beispiel: unterschiedlicher Kunde bei Abnahme- und Einspeiseanlage (technisch nicht auf 2 Kunden auftrennbar)                                                                                                                                                                                             |
| 22 | Vertrag nur mit einer natürlichen oder einer juristischen Person möglich | ANM wird für 2 natürliche Personen (Max und Maria Mustermann), eine Etablissementbezeichnung („Gasthaus Mustermann“) übermittelt oder mit den übermittelten Daten kann Geschäftspartner nicht eindeutig identifiziert werden (kein oder falsches Geburtsdatum, Firmenbuchnummer passt nicht zum Namen...) |
| 23 | Kündigung nicht rechtsgültig                                             | Prüfung der Kündigung nicht erfolgreich, da Vollmacht nicht unterschrieben oder falscher Vertragspartner                                                                                                                                                                                                  |

Um unsere Argumentation mit Zahlen zu hinterlegen, haben wir eine Auswertung gemacht. Dabei ist klar erkennbar, dass der Prozess eine rückwirkende Anmeldung nicht selten vorkommt. In den letzten 365 Tagen haben wir knapp 21.000 Anmeldungen gestartet. Davon sind ca. 8.500 rückwirkend bestätigt worden. Das entspricht über 40 Prozent der Anmeldungen!

### Stellungnahme zum Prozess Abmeldung

Warum sind die Netzbetreiber angehalten, Abmeldungen nur noch max. 30 Tage in die Zukunft zu akzeptieren. Teilt der Endkunde seinen Auszugstermin mit, dann ist dies zu verarbeiten und kann

nicht vom Lieferanten künstlich aufgehalten werden (siehe auch ANM oben). Bei Rückfragen vom Kunden an den Netzbetreiber zum Abmeldeprozess bekommt dieser falsche Auskünfte, da der Netzbetreiber noch nicht über die Abmeldung informiert ist, kann daher keine Aussage dazu treffen. Die Rückfragen beim Lieferanten erzeugen dann ebenfalls für Verwirrung am Markt. Dem Kunden wird der Kündigungseingang bestätigt, aber ein Prozess Richtung Netzbetreiber wird nicht gestartet. Es gibt für diese Prozessänderung keinen plausiblen Grund. (Seite 144) Aus dem genannten Grund, bitten wir um eine detailliertere Beschreibung, welchen Mehrwert diese Prozessänderung speziell für den Endkunden und die Marktpartner hat. → **Kommentar**

**Verrechnungsstellen:** Wie bereits oberhalb bei Prozess Anmeldung angeführt, sind sich die Teilnehmer der KG Wechselprozess bzgl. der Frist 30 Kalendertage einig. Auch der Prozess Abmeldung muss nicht unmittelbar vom Lieferant an den Netzbetreiber übermittelt werden. Diese Änderung ist als organisatorische Maßnahme für Lieferanten gedacht, damit künftig alle Netzbetreiber hinsichtlich dieser Frist für den Stichtag im ABM- und ANM-Prozess gleich agieren.

Wenn man trotzdem keine rückwirkenden ABM Prozesse ermöglichen will: Der Kunde müsste davon ausgehen können, dass seine Abmeldung zum Zeitpunkt seiner Meldung beim Netzbetreiber oder Lieferanten ausgeführt wird. In den Änderungen wird aber das Prozessstarttermin als Datum der Meldung angesehen. Das ist aber nicht korrekt und führt ggf. zu Benachteiligungen des Konsumenten. Die Abmeldung muss zu Meldedatum erfolgen und die Bearbeitungszeiten müssen an dieser Stelle entsprechend berücksichtigt werden (Postlaufzeiten, Prozesslaufzeiten, Abarbeitungszeiten und die möglichen Feiertage). → **Kommentar Verrechnungsstellen:** Die Diskussion am 16.05.2024 und 27.06.2024 in der KG Wechselprozess zeigte, dass eine Abmeldung zum Zeitpunkt der Meldung durch den Kunden in der Praxis nicht möglich ist (z.B. Kunde meldet sich am 06.06.2024, 16:00 Uhr bei Lieferant. Der Lieferant startet daraufhin Prozess Abmeldung am 07.06.2024 (somit bereits 1 Tag verzögert)). Die Abmeldung wird somit zum nächstmöglichen Stichtag innerhalb der max. Bearbeitungsfrist von 14 Kalendertagen durchgeführt.

Laut "Weitere Verfahrensdetails" (Seite 155) muss der Netzbetreiber den Lieferanten über die bevorstehende Abmeldung informieren. Die Meldung muss innerhalb von 5 Arbeitstagen nach erfolgter Information erfolgen. Hier werden die Lieferanten immer eine FEHLER\_ANM mit "Abmeldedatum/Anmeldedatum außerhalb des spezifizierten Zeitfensters" Code 1 erhalten, wenn sie sofort nach Kenntnisnahme dies an den Netzbetreiber weitergeben. Auszugsmeldungen werden teilweise weit in die Zukunft erteilt, damit der Kunde sichergehen kann, fristgerecht informiert zu haben. Die marktüblichen Kündigungsfristen bei Mietverträgen beträgt drei Monate. Somit reicht der Endkunde diese Information auch bei seinem zuständigen Energieversorger ein.

Dies muss in der Spezifikation genauer definiert werden, da sich die Aussage auf Seite 144 mit der Aussage auf Seite 155 widersprechen. → **Kommentar Verrechnungsstellen:** Hier liegt vermutlich

ein Missverständnis vor. Die Erläuterungen in der Spezifikation unter „1.16.1.4 Weitere Verfahrensdetails“ betreffen die Übermittlung der Abmeldung vom Netzbetreiber an den aktuellen Lieferanten (=Nachricht ERSTE\_ABM). Die Nachricht ERSTE\_ABM kann gemäß Prozessdefinition seitens Lieferanten nicht mit Nachricht FEHLER\_ABM abgelehnt werden. Die Nachricht FEHLER\_ABM wird im Prozess ABM nämlich nur durch die Rolle Netzbetreiber ausgelöst. Die ERSTE\_ABM kann jedoch vom Netzbetreiber ggf. mit einem Stichtag (=Voraussichtliches Abmeldedatum) größer als 30 Kalendertage in die Zukunft an den aktuellen Lieferanten übermittelt werden, ggf. kann der Stichtag mittels der Terminverschiebung vom Netzbetreiber verschoben werden.

#### **Einhaltung Konsultationsbedingungen "Sonstige Marktregeln Kapitel 5"**

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Einhaltung der Konsultation Bedingungen, insbesondere hinsichtlich angemessener Fristen und Berücksichtigung von Urlaubs- und Ferienzeiten, essentiell sind. Wir fordern eine Berücksichtigung dieser Aspekte bei den zukünftigen Konsultationen, um eine angemessene Beteiligung und Auseinandersetzung mit den Prozessen sicherzustellen.

Für diese Konsultation ist ein Zeitraum kleiner 4 Wochen (vom 05.04.2024 (15 Uhr) bis 06.05.2024) eingestellt worden. Laut "Sonstigen Marktregeln Kapitel 5" Punkt 4.4.1 sind Ferien- und Urlaubszeiten zu berücksichtigen.

Auszug:

*...Die Konsultationsfrist muss angemessen sein und beträgt ab Veröffentlichung bzw. ab Information mindestens 4 Wochen. Bei der Bemessung der Frist sind u.a. Urlaubs- u. Ferienzeiten zu berücksichtigen. ...*

Der 1. Mai ist ein Feiertag und somit werden hier Zwickeltage genutzt und es war Osterferienzeit wo sich unsere Mitarbeiter im Urlaub befanden. → **Kommentar Verrechnungsstellen:** Aus unserer Sicht entspricht der Zeitraum von 05.04.2024 (15 Uhr) bis 06.05.2024 einer Frist von mindestens 4 Wochen. Für künftige Konsultationen bzgl. Wechselprozesse werden wir etwaige Feiertage bzw. Zwickeltage berücksichtigen. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die österreichweiten Osterferien zwischen 23.03.2024 und 01.04.2024 stattfanden. Eine Überschneidung mit den Osterferien ist daher nicht erkennbar.